



**Zustimmung des leiblichen Elternteils zur Volladoption des Kindes (ohne Ehefrau oder Ehepartner, Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerin, Lebensgefährte oder Lebensgefährtin)**

Ich unterzeichne

Name(n): .....

Vorname(n): .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift:

Straße: ..... Nr .....

Postleitzahl: ..... Ort: ..... Land: .....

Bestätige durch meine Unterschrift, dass ich vollständige Informationen über die Bedingungen erhalten habe, unter denen diese Einwilligung erteilt wurde, sowie über die Auswirkungen der künftigen Adoption meines Kindes.

**Insbesondere bestätige ich hiermit, dass ich von den folgenden Punkten Kenntnis genommen und deren Tragweite verstanden habe:**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, gelesen und verstanden zu haben:

Ein Kind darf nur adoptiert werden, wenn seine Eltern mit der Adoption einverstanden sind (Art. 265a Abs. 1 ZGB). Ich habe daher das Recht, die Zustimmung zur Adoption meines Kindes zu verweigern und die Unterzeichnung dieses Formulars zu verweigern.

*Eingehändige Unterschrift*

Die Zustimmung zur Adoption des Kindes kann frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes erteilt werden (Art. 265b Abs. 1 ZGB).

*Eingehändige Unterschrift*

Nach Unterzeichnung dieses Formulars kann ich innerhalb von 6 Wochen den Wunsch anmelden, die Vereinbarung rückgängig zu machen (Art. 265b Abs. 2 ZGB). Dies geschieht durch eine schriftliche und unterzeichnete Mitteilung, die per Einschreiben an den Dienst für die Bewilligung und Überwachung der Vermittlungsorte (SASLP - Route des Jeunes 1 - 1227 Les Acacias) zu richten ist.

*Eingehändige Unterschrift*

Nach Ablauf dieser 6 Wochen nach Unterzeichnung dieses Formulars wird meine Zustimmung endgültig und kann nicht mehr widerrufen werden, es sei denn, es liegt ein Mangel vor.

*Eingehändige Unterschrift*

Die oben genannte Frist gilt nicht, wenn diese Einwilligung erneut aufgrund einer Erklärung über den Widerruf einer früheren Einwilligung erteilt wird. In diesem Fall wird die Zustimmung mit Unterzeichnung dieses Formulars rechtskräftig.

*Eingehändige Unterschrift*

Sobald meine Zustimmung rechtskräftig geworden ist und das zur Adoption untergebrachte Kind, das nicht verheiratet oder verheiratet ist, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft oder

Lebensgemeinschaft mit der adoptierenden Person verbunden ist oder mit ihr zusammenlebt, auer in den in Art. 268e ZGB vorgesehenen Ausnahmefllen, erlischt das Recht auf persnliche Beziehungen, d. h. das Recht auf eine lebendige Beziehung zu meinem Kind (Betreuung, Besuch, Telefon, Schriftverkehr usw.).

*Eigenhndige Unterschrift*

Sobald meine Einwilligung unwiderruflich ist, wird die Kinderschutzbehrde den Entzug der elterlichen Sorge fr mein Kind verfgen, wenn ich der Adoption durch anonyme Dritte zugestimmt habe.

*Eigenhndige Unterschrift*

Bin ich weder verheiratet, partnerschaftlich noch in einer Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft mit der adoptionswilligen Person, wird das Kindesverhltnis mit mir zum Zeitpunkt der Adoption aufgelst sein. Das heisst, dass ich nicht mehr der rechtmssige Elternteil des Kindes bin. Dies hat u. a. zur Folge, dass wir keine Erbrechte, keine Ansprche auf persnliche Beziehungen und keine Unterhaltsansprche der einen oder der anderen gegenber mehr geltend machen knnen. (Art. 267 Abs. 2 ZGB)

*Eigenhndige Unterschrift*

Die Adoption kann sich auf den Namen und/oder Vornamen(n) des Kindes sowie auf sein Brgerrecht auswirken. Sie kann zudem zum Verlust des Schweizer Brgerrechtes fhren, insbesondere wenn die adoptierenden Eltern nicht schweizerisch sind (Art. 267 Abs. 1, 267a und 267b ZGB).

*Eigenhndige Unterschrift*

**Nach der Lektre der obigen Ausfhrungen erklre ich, dass ich der Adoption meines Kindes:**

Name(n): .....

Vorname(n): .....

Geboren:.....

Durch:

*Markieren Sie die entsprechende Option*

Eine Person / ein Paar, die/das ich nicht kenne

Die folgenden Personen:

Name(n): ..... Vorname(n): .....

Name(n): ..... Vorname(n): .....

Diesem Dokument fge ich eine Kopie meines Reisepasses oder Personalausweises bei (obligatorisch).

**Mit meiner Unterschrift besttige ich, dass meine Zustimmung frei von ueren Zwngen ist.**

Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Einverstndnis, wenn ich es nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem unten genannten Datum widerrufe, unwiderruflich wird.

Ort: ..... Datum: .....

Eigenhndige Unterschrift :

## Rechtsgrundlagen

### **Art. 265**<sup>302</sup>

VI. Zustimmung  
des Kindes und  
der Kindesschutz-  
behörde

- <sup>1</sup> Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Adoption seiner Zustimmung.
- <sup>2</sup> Ist es bevormundet oder verbeiständet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen.

### **Art. 265a**<sup>303</sup>

VII. Zustim-  
mung der  
Eltern<sup>304</sup>

1. Form

- <sup>1</sup> Die Adoption bedarf der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes.
- <sup>2</sup> Die Zustimmung ist bei der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern oder des Kindes mündlich oder schriftlich zu erklären und im Protokoll vorzumerken.
- <sup>3</sup> Sie ist gültig, selbst wenn die adoptionswilligen Personen nicht genannt oder noch nicht bestimmt sind.<sup>305</sup>

### **Art. 265b**<sup>306</sup>

2. Zeitpunkt

- <sup>1</sup> Die Zustimmung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden.
- <sup>2</sup> Sie kann binnen sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden.
- <sup>3</sup> Wird sie nach einem Widerruf erneuert, so ist sie endgültig.

### **Art. 265c**<sup>307</sup>

3. Absehen von  
der Zustimmung  
a. Voraussetzun-  
gen

Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist.

### **Art. 265d**<sup>308</sup>

b. Entscheid

- <sup>1</sup> Wird das Kind adoptionswilligen Personen zum Zweck der späteren Adoption anvertraut und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch der mit der Vormundschaft oder Beistandschaft betrauten Person, einer Vermittlungsstelle oder der adoptionswilligen Personen und in der Regel vorgängig, ob von dieser Zustimmung abgesehen werden kann.<sup>309</sup>
- <sup>2</sup> In den andern Fällen ist hierüber anlässlich der Adoption zu entscheiden.
- <sup>3</sup> ...<sup>310</sup>

### **Art. 267**<sup>312</sup>

C. Wirkungen  
I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen.

<sup>2</sup> Das bisherige Kindesverhältnis erlischt.

<sup>3</sup> Das Kindesverhältnis erlischt nicht zum Elternteil, der mit der adoptierenden Person:

1. verheiratet ist;
2. in eingetragener Partnerschaft lebt;
3. eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

### **Art. 267a**<sup>313</sup>

II. Name

<sup>1</sup> Bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei der Einzeladoption kann dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vorher wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind mindestens zwölf Jahre alt, so bedarf die Änderung seiner Zustimmung.

<sup>2</sup> Der Name des Kindes bestimmt sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Diese gelten bei der Adoption des Kindes durch die eingetragene Partnerin seiner Mutter oder den eingetragenen Partner seines Vaters sinngemäss.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann einer zu adoptierenden volljährigen Person die Weiterführung des bisherigen Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

<sup>4</sup> Die Namensänderung einer zu adoptierenden volljährigen Person hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Name sich aus dem bisherigen Namen der zu adoptierenden Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu.

### **Art. 267b**<sup>314</sup>

III. Bürgerrecht

Das Bürgerrecht des minderjährigen Kindes bestimmt sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses.